

Hintergrund Informationen

Schlagzeile

**Auch im jugoslawischen Bürgerkrieg sind die Menschen vor Geiselnahme
völkerrechtlich geschützt.****Index und Kommentar****Fakten**

In den Auseinandersetzungen zwischen Serben und Kroaten ist es wiederholt zur Gefangennahme von Zivilpersonen der jeweils anderen Nationalitätengruppe gekommen (Herald Tribune, 12. 8. 1991). Der im Rahmen des Waffenstillstands vereinbarte Austausch von Kriegsgefangenen verzögerte sich u.a. deshalb, weil jede Seite die andere beschuldigte, anstelle von Personen, die an Kampfhandlungen teilgenommen haben, "zivile Geiseln" austauschen zu wollen (Herald Tribune, 14. 8.1991).

Nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts sind Zivilpersonen auch bei bürgerkriegsähnlichen bewaffneten Auseinandersetzungen vor der Willkür der gegnerischen Macht geschützt. Unabhängig davon, ob sich die Kämpfe zwischen Serben und Kroaten möglicherweise als internationaler Konflikt darstellen, sind die Menschen, die sich im Gebiet eines bewaffneten Konflikts befinden, jedenfalls grundsätzlich durch das II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 geschützt. Die Bindung der serbischen Kämpfenden an das II. Zusatzprotokoll, ergibt sich daraus, dass sie auf Seiten der Bundesarmee kämpfen und Jugoslawien das Protokoll ratifiziert hat. Die Verpflichtungen der kroatischen Verbände folgen aus ihrer Einordnung gemäß Art. I Nr. 1 des II. Zusatzprotokolls als "organisierte bewaffnete Gruppe", die "unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen." (vgl. hierzu: BÖ-FAX Nr. 36 v. 31.07.1991).

Das Festhalten von Zivilpersonen durch die jeweils gegnerische Macht, also entweder serbische oder kroatische Verbände, verstößt gegen Art. 4 des II. Zusatzprotokolls von 1977. Danach ist die Geiselnahme von Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feind Seligkeiten teilnehmen, jederzeit und überall verboten. Geschützt werden insbesondere alle Zivilpersonen.

Die Tatsache, dass sich Menschen in der Gewalt einer Konfliktpartei befinden und deren Anordnungen ausgeliefert sind, erfüllt den Tatbestand der Geiselnahme nach Art. 4 Nr. 2c) des II. Zusatzprotokolls. Um Geiseln im Sinne dieses Abkommens handelt es sich immer dann, wenn sich Personen in der Macht einer Konfliktpartei befinden und diese mit ihrem Leben, ihrer Freiheit oder körperlichen Integrität dafür einstehen müssen, dass sie die Anordnungen derjenigen befolgen, in deren Hände sie gefallen sind. Oft werden Zivilpersonen als eine Art Faustpfand festgehalten, um beispielsweise Attentate auf die kämpfenden eigenen Truppen zu verhindern oder das Leben der eigenen Gefangenen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden, zu schützen.

Das Verbot der Geiselnahme stellt sich als eine konkrete Folgerung des im gesamten Genfer Recht enthaltenen Gebots dar, Opfer bewaffneter Konflikte immer und überall mit Menschlichkeit zu behandeln, wie dies auch in Art. 4 des II. Zusatzprotokolls bestätigt wird.

Die Menschen in Jugoslawien sind durch das II. Zusatzprotokoll weitgehend geschützt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber den Opfern des bewaffneten Konflikts sollte daher von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der KSZE gegenüber den Kontrahenten in Jugoslawien deutlich angemahnt werden.

Verantwortlich:**Christiane Sticher****IFHV, Ruhr-Universität Bochum****Postfach 10 21 48,
NA 02/28****4630 Bochum****Tel.: 0234/700-7366****Fax: 0234/700-7957**